

# **BGer 2F\_26/2016 vom 21. Dezember 2016**

Bundesgericht, 2016-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2F\\_26\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_26_2016)

FR: TF 2F\_26/2016 du 21 décembre 2016

IT: TF 2F\_26/2016 del 21 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Migrationsamt des Kantons Solothurn widerrief am 27. Februar 2012 die Niederlassungsbewilligung von A.A.\_\_\_\_\_, 1972 geborener Staatsangehöriger von Kosovo, verweigerte die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an den Sohn E.A.\_\_\_\_\_ und trat auf ein Familiennachzugsgesuch für die Ehefrau und deren zwei Kinder nicht ein. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn wies die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde mit Urteil vom 25. September 2012 ab, ebenso das Bundesgericht mit Urteil 2C\_1081/2012 vom 16. April 2013 die gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. A.A.\_\_\_\_\_ und die Kinder wurden offenbar erst im November 2015 nach dem Kosovo ausgeschafft, die Ehefrau im März 2016.

A.A.\_\_\_\_\_, seine Ehefrau und seine Kinder sind mit vom 28. Oktober 2016 datiertem "Vorschlag/Antrag... für Nachprüfung der Gerichtssache beschlossen mit Urteilsakt 2C\_1081/2012 vom 16 April 2013" an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn gelangt. Dieses trat mit Urteil vom 30. November 2016 auf die - zutreffend - als Revisionsgesuch gewertete Eingabe nicht ein und leitete diese an das Bundesgericht weiter.

### **E. 2**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Es kann dagegen nicht Beschwerde erhoben werden. Ausgeschlossen ist auch eine Wiedererwägung. Hingegen kann die Revision des Urteils verlangt werden, wenn einer der vom Gesetz abschliessend genannten Revisionsgründe ( Art. 121-123 BGG ) vorliegt, was in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) genügenden Weise und innert der Fristen gemäss Art. 124 BGG zu erfolgen hat.

Die Gesuchsteller nennen keinen Revisionsgrund. Ein solcher lässt sich den Vorbringen in der Eingabe vom 28. Oktober 2016 auch nicht sinngemäss entnehmen. Letztlich soll damit Beschwerde gegen das bundesgerichtliche Urteil vom 16. April 2016 geführt oder um Wiedererwägung ersucht werden, was nicht zulässig ist,

Auf das Revisionsgesuch ist ohne Schriftenwechsel oder andere Instruktionsmassnahmen nicht einzutreten ( Art. 127 BGG ).

Die Gerichtskosten werden den Gesuchstellern nach Massgabe von Art. 65, 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.